



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1
Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

St. Gilgen, am 15. März 2023

DVR 0016195 - UID ATU41166108
Internet: <http://www.gemgilgen.at>

Sachbearbeiter:
Mag. Theresia Geier
Amtsleitung St. Gilgen

+43 6227 2445 73
theresia.geier@gemgilgen.at

Amtstafel St.Gilgen

angeschlagen am:

abgenommen am:

EAP : 61200/18.683/908893-2023
Betr.: Parkgebührenverordnung

VERORDNUNG (Parkgebührenverordnung)

Gemäß § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes vom 20.3.1991, LGBl.Nr. 48/1991 i.d.Fg. LGBl.Nr.37/2022 in der jeweils geltenden Fassung wird auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 26.01.2023 verordnet:

1.

Die Gemeinde St. Gilgen erhebt für die Abstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf der Ischlerstraße, als öffentliche Verkehrsfläche eingerichtete Kurzparkzone, eine Abgabe (Parkgebühr).

2.

Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist ganzjährig, ganztägig, von 0 – 24 Uhr, abgabepflichtig.

3.

Die Höhe der Parkgebühr wird mit 1,00 € für jede halbe Stunde festgesetzt.

Die Parkgebühr ist gemäß § 3 Abs. 2 Salzburger Parkgebührengesetz in einem durch 10 teilbaren Cent-Betrag entsprechend der Parkdauer zu entrichten. Abweichend dazu erfolgt beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Entrichtung und Abrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird.

4.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Fahrzeuge, die entsprechend einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden und in der darin vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind;

5.

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet. Die Parkgebühr ist zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges fällig.

6.

Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Gemeinde St. Gilgen ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder durch den Erwerb eines elektronischen Parkscheins (elektronischer Kurzparknachweis) entrichtet.

Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

7.

Übertretungen dieser Parkgebührenverordnung werden nach § 12 Salzburger Parkgebührengesetz bestraft.

--- . ---

Diese Verordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. (1) der Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel allgemein verlautbart und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden frühere Parkgebührenverordnungen der Gemeinde St. Gilgen außer Kraft gesetzt.

**Für die Gemeindevertretung St. Gilgen
der Bürgermeister:**

(Otto Kloiber)

